

# Gesellschaftsrecht

29.05.2019

- ▶ Gesellschaftsformen
- ▶ Registrierung

## Gesellschaftsformen

### Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH ist - neben dem Einzelunternehmen - die in der Praxis am häufigsten gewählte Rechtsform. Rechtsgrundlage ist das österreichische [GmbH-Gesetz](#) [↗](#).

Zur Gründung bedarf es nach § 1 GmbH-Gesetz einer oder mehrerer Personen sowie eines notariell zu beurkundenden Gesellschaftsvertrages (Inhalt: Firma und Sitz der Gesellschaft; Gegenstand des Unternehmens; Höhe des Stammkapitals; Betrag der von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlage - Stammeinlage). Unter den Voraussetzungen des § 9a GmbHG kann von einer notariellen Gründung abgesehen werden. Das **Mindeststammkapital** beträgt **35.000 Euro** (§ 6 GmbH-Gesetz). Vor der Eintragung der Gesellschaft ins Firmenbuch besteht die Gesellschaft als solche nicht. Handeln die Gesellschafter vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft, so haften die Handelnden gemäß § 2 GmbH-Gesetz persönlich als Gesamtschuldner. Mit Eintragung in das Firmenbuch erlangt die GmbH eigene Rechtspersönlichkeit. Nach Eintragung in das Firmenbuch ist die Haftung der Gesellschafter auf ihre Einlagen beschränkt. Für Gesellschaftsverbindlichkeiten haftet nur die Gesellschaft als juristische Person (§ 61 GmbH-Gesetz).

**Organe** der GmbH sind:

- der oder die **Geschäftsführer** (§§ 15-28a GmbH-Gesetz);
- der **Aufsichtsrat**, bestehend aus drei Mitgliedern und zwingend vorgeschrieben unter anderem bei mehr als 50 Gesellschaftern und einem Stammkapital von mehr als 70.000 Euro, oder bei mehr als 300 Arbeitnehmern (§§ 29-33 GmbH-Gesetz);
- die **Generalversammlung** (§§ 34-44 GmbH-Gesetz).

Neben der Gründung einer GmbH mit einem Stammkapital von 35.000 Euro besteht die Möglichkeit zur Gründung einer sogenannten **"gründungsprivilegierten GmbH"**. Danach können nach dem 1.3.2014 gegründete GmbHs nur mit einem Stammkapital von **10.000 Euro** ausgestattet sein, wenn

- eine solche Gründungsprivilegierung sich im Gesellschaftsvertrag wiederfindet,
- mindestens 5.000 Euro in bar eingezahlt werden,
- im Gesellschaftsvertrag für jeden Gesellschafter die Höhe seiner gründungsprivilegierten Stammeinlage festgesetzt wird und
- die GmbH den Zusatz **"gründungsprivilegiert"** trägt.

Die Gesellschaften haben nach Gründung zehn Jahre Zeit, um das Stammkapital auf den Mindestbetrag von 35.000 Euro aufzustocken. Dies kann entweder durch direkte Einzahlung seitens der Gesellschafter oder durch die Bildung von Rücklagen erfolgen. Die Rücklagen müssen mindestens einem Viertel des Jahresüberschusses entsprechen, gemindert um einen Verlustvortrag und unter Berücksichtigung der Veränderung unverteilter Rücklagen.

### Aktiengesellschaft (AG)

Rechtsgrundlage ist das österreichische [Aktiengesetz](#). Die AG ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren Gesellschafter mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital beteiligt sind, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

**Gründer** der AG sind die Aktionäre, die den Gesellschaftsvertrag (Satzung) abgeschlossen haben. Am Abschluss der Satzung müssen sich eine oder mehrere Personen beteiligen, die Aktien übernehmen. Die **Satzung** muss durch notarielle Beurkundung festgestellt werden (§ 16 Aktiengesetz). Zu ihrem Inhalt gehören etwa:

- Firma und Sitz der Gesellschaft;
- Gegenstand des Unternehmens;
- Höhe des Grundkapitals;
- ob das Grundkapital in Nennbetragsaktien oder Stückaktien zerlegt ist.

Der **Mindestnennbetrag** des **Grundkapitals** beträgt **70.000 Euro** (§ 7 Aktiengesetz). Bei Nennbetragsaktien muss der Nennbetrag auf mindestens 1 Euro oder ein Vielfaches davon lauten. Die AG bedarf der Eintragung ins Firmenbuch und erlangt damit eigene Rechtspersönlichkeit.

**Organe** der AG sind:

- **Vorstand** als Leitungs- und Vertretungsorgan (§§ 70 ff.--folgende Aktiengesetz);
- **Aufsichtsrat** als Überwachungsorgan (§§ 86 ff. Aktiengesetz);
- **Hauptversammlung** als Organ der Aktionäre (§§ 102 ff. Aktiengesetz).

Für die Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft haftet gegenüber den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen (§ 48 Aktiengesetz).

### Registrierung

Nicht nur österreichische **GmbHs** und **AGs**, auch andere österreichische Handelsgesellschaften (wie **Offene Gesellschaften** oder **Kommanditgesellschaften**), Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Sparkassen und Privatstiftungen müssen sich in das (dem deutschen **Handelsregister** vergleichbare) **Firmenbuch** eintragen lassen.

Die gleiche Verpflichtung haben österreichische **Einzelunternehmer** mit einem jährlichen Umsatzerlös von mehr als 700.000 Euro in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren bzw.--beziehungsweise einem Umsatzerlös von über einer Million Euro in einem Geschäftsjahr. Auch in Österreich liegenden **Zweigniederlassungen** ausländischer Unternehmen, Europäischen Gesellschaften (SE) und Europäischen Genossenschaften (SCE) obliegt diese Registrierung.

Das Firmenbuch enthält bei allen Unternehmen unter anderem folgende **allgemeine Eintragungen**:

- Firmenbuchnummer, Firma, Rechtsform, Sitz und für Zustellungen maßgebliche Geschäftsanschrift, Zweigniederlassungen;
- kurze Bezeichnung des Geschäftszweigs (nach eigener Angabe des Unternehmens), Tag der Feststellung der Satzung oder des Abschlusses des Gesellschaftsvertrags;
- Name und Geburtsdatum des Einzelunternehmers oder (bei juristischen Personen wie Kapitalgesellschaften) vertretungsbefugter Personen wie Geschäftsführer oder Prokuristen (einschließlich Beginn und Art der Vertretungsbefugnis);
- Vorgänge, durch die ein Betrieb oder Teilbetrieb übertragen wird; Vereinbarungen, durch die die Nachhaftung eines Unternehmensnachfolgers beschränkt wird; Dauer des Unternehmens, wenn sie begrenzt ist;

## GESELLSCHAFTSRECHT

- einige besondere Eintragungen bei insolventen Gesellschaften (Einzelheiten hierzu im Kapitel [Insolvenzrecht](#) dieses "Portal 21"-Länderbeitrages).

Für **Aktiengesellschaften** und **GmbHs** werden darüber hinaus die nachstehenden besonderen Eintragungen aufgenommen:

- Name und Geburtsdatum des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der Aufsichtsratsmitglieder;
- Höhe des Grund- oder Stammkapitals, bei Aktiengesellschaften außerdem die Art der Aktien (Nennbetragsaktien oder Stückaktien) und bei Stückaktien deren Zahl;
- Tag der Einreichung des Jahres- und Konzernabschlusses sowie deren Abschlussstichtag;
- einige Arten von Verschmelzungen, Spaltungen und Vermögensübertragungen;
- Urteile, durch die die Gesellschaft oder ein in das Firmenbuch eingetragener Beschluss der Hauptversammlung rechtskräftig für nichtig erklärt werden;
- bei einer GmbH außerdem Name und Geburtsdatum der Gesellschafter, ggf.--gegebenenfalls ihre Firmenbuchnummer sowie ihre Stammeinlagen und die darauf geleisteten Einzahlungen;
- falls ein Aktionär alle Anteile an einer Aktiengesellschaft hält: dessen Name, Geburtsdatum bzw. seine Firmenbuchnummer;
- bei börsennotierten Aktiengesellschaften: Adresse der Internetseite und der Umstand der Börsennotierung.

Die vorstehenden Eintragungen werden in das sogenannte "**Hauptbuch**" des Firmenbuches aufgenommen. Daneben enthält das Firmenbuch noch eine "**Urkundensammlung**". In dieser werden beispielsweise der Gesellschaftsvertrag oder Bilanzen verwahrt.


Die Firmenbücher werden von den österreichischen **Landesgerichten** (in Wien vom Handelsgericht) geführt. Deren Adressen und Telefonnummern können auf dieser [Internetseite der österreichischen Justiz](#)  abgefragt werden.

Germany Trade & Invest (Stand: 29.5.2019)

## Kontakt

Karl Martin Fischer

Rechtsexperte

 +49 228 24 993 372

 [Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.